

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Hannover, den 13.09.2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Störfallgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8414

Berichterstatterin: Abg. Miriam Staudte (GRÜNE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sigrid Rakow
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8414

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Störfallgesetzes*)**

Artikel 1

Das Niedersächsische Störfallgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Verweisungen, Geltungsbereich und
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Bezug genommen wird, bezieht sich die Verweisung auf die Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).
²Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Bezug genommen wird, bezieht sich die Verweisung auf die Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), mit den späteren Änderungen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

(3) Die Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 5 und 5 b BImSchG sowie die Begriffsbestimmungen des § 2 12. BImSchV gelten entsprechend.“

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Störfallgesetzes)**

Artikel 1

Das Niedersächsische Störfallgesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 235), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Verweisungen, Geltungsbereich und
Begriffsbestimmungen

(1) ¹Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Bezug genommen wird, bezieht sich die Verweisung auf die Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom **18. Juli** 2017 (BGBl. I S. **2771**).
²Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften der **Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV -) Bezug genommen wird, bezieht sich die Verweisung auf die Fassung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), mit den späteren Änderungen.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8414

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Betreiberpflichten

§ 1 Abs. 1, die §§ 3 bis 12 und 19 Abs. 1, 2 und 6 12. BImSchV über die allgemeine Pflicht des Betreibers zu störfallverhindernden Vorkehrungen und über besondere Handlungs-, Mitteilungs-, Informations- und Überprüfungspflichten des Betreibers gelten entsprechend.“

4. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Genehmigungsvorbehalt

¹Die Errichtung und der Betrieb sowie die störfallrelevante Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist, bedürfen einer Genehmigung nach diesem Gesetz. ²§ 23 b BImSchG - mit Ausnahme des Absatzes 1 Sätze 1, 2 und 5 und des Absatzes 5 - sowie § 18 12. BImSchV gelten entsprechend. ³Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten aus § 3 eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Pflichten und Befugnisse der Behörden

(1) Die §§ 13 bis 17 und 19 Abs. 3 bis 5 12. BImSchV über die Pflichten der zuständigen Behörden finden entsprechende Anwendung.

(2) Für die Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes gilt § 52 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und 4 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 5 bis 7 BImSchG entsprechend.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen treffen. ²Kann das Ziel der Anordnung auch durch eine Maßnahme zum Zweck

3. *unverändert*

4. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Genehmigungsvorbehalt

¹Die **störfallrelevante** Errichtung und der Betrieb **oder** die störfallrelevante Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder **Bestandteil** eines Betriebsbereichs ist, **bedarf** einer Genehmigung nach diesem Gesetz. ²§ 23 b **Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6 bis 8 und Abs. 2 bis 4** BImSchG _____ sowie § 18 12. BImSchV gelten entsprechend. ³Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Betreiberpflichten **nach** § 3 eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes _____ nicht entgegenstehen.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Pflichten und Befugnisse der Behörden

(1) *unverändert*

(2) ¹Für die Überwachung der Durchführung dieses Gesetzes gilt § 52 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 **Sätze 1, 3 und 4, Abs. 4** Sätze 1 und 3, Abs. 5 **und 6 Sätze 1, 3 und 4** sowie **Abs. 7** BImSchG entsprechend. ²**Soweit § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 BImSchG entsprechend anzuwenden ist, wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.**

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8414

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

des Arbeitsschutzes erreicht werden, so soll diese angeordnet werden.

(4) ¹Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen. ²Unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 a BImSchG hat sie die Inbetriebnahme oder Weiterführung der Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist, ganz oder teilweise zu untersagen.

(5) § 25 a BImSchG gilt entsprechend, wenn eine Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 a errichtet oder störfallrelevant geändert wird.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 ist für die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Genehmigung nach § 3 a das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig und Göttingen, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle, Cuxhaven und Lüneburg und das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden, Oldenburg und Osnabrück zuständig.“

(4) ¹Kommt der Betreiber einer Anlage einer vollziehbaren behördlichen Anordnung nach Absatz 3 Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen. ²_____ § 25 Abs. 1 a BImSchG _____
gilt entsprechend.

(5) § 25 a BImSchG gilt entsprechend, wenn eine Anlage, die Betriebsbereich oder **Bestandteil** eines Betriebsbereichs ist, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 a **störfallrelevant** errichtet **und betrieben** oder störfallrelevant geändert wird.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²_____ **Für** die Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Genehmigung nach § 3 a **sind**

1. das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig und Göttingen,
2. das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Hannover und Hildesheim,
3. das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Celle, Cuxhaven und Lüneburg und
4. das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg für die Aufsichtsbezirke der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Emden, Oldenburg und Osnabrück

zuständig.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8414

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz

7. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a
Übergangsvorschriften

(1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der am *[Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes]* unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt und dessen Einstufung als Betriebsbereich der oberen oder unteren Klasse sich ab dem *[Datum des Inkrafttretens des Gesetzes]* nicht ändert, hat

1. der zuständigen Behörde die Angaben nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 12. BImSchV bis zum Ablauf des *[Datum des Tages drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes]* schriftlich anzuzeigen, sofern der Betreiber der zuständigen Behörde die entsprechenden Angaben nicht bereits übermittelt hat,
2. das Konzept nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 12. BImSchV unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des *[Datum des Tages drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes]*, zu aktualisieren, soweit dies aufgrund der Anforderungen dieses Gesetzes erforderlich ist.

(2) Sofern es sich in den Fällen des Absatzes 1 um einen Betriebsbereich der oberen Klasse handelt, hat der Betreiber zusätzlich

1. den Sicherheitsbericht nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 oder 3 12. BImSchV bis zum Ablauf des *[Datum des Tages drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes]* zu aktualisieren und aktualisierte Teile der zuständigen Behörde bis zu diesem Zeitpunkt vorzulegen,
2. die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 12. BImSchV zu aktualisieren und den zuständigen Behörden nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 12. BImSchV unverzüglich, spätestens jedoch zum Ablauf des *[Datum des Tages drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes]* Informationen zu übermitteln, sofern nicht die bestehenden internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie die Informationen nach § 3 dieses Ge-

7. Nach § 5 wird der folgende § 5 a eingefügt:

„§ 5 a
Übergangsvorschriften

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8414

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

setzes in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 12. BImSchV unverändert geblieben sind und den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

(3) ¹Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der ab dem 1. Juni 2015 aus anderen Gründen als Änderungen seiner Anlagen oder seiner Tätigkeiten, die eine Änderung ihres Inventars gefährlicher Stoffe zur Folge haben, unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fällt oder eine Änderung seiner Einstufung als Betriebsbereich der unteren oder oberen Klasse erfährt, hat

1. der zuständigen Behörde die Angaben nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 12. BImSchV innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für den betreffenden Betriebsbereich gilt, schriftlich anzuzeigen, sofern der Betreiber der zuständigen Behörde die entsprechenden Angaben nicht bereits übermittelt hat,
2. das Konzept nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 12. BImSchV unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für den betreffenden Betriebsbereich gilt, auszuarbeiten und seine Umsetzung sicherzustellen.

²In den Fällen des Satzes 1 gelten dessen Anforderungen abweichend von Absatz 1, wenn sie vor dem [Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] eintreten.

(4) Sofern es sich in den Fällen des Absatzes 3 um einen Betriebsbereich der oberen Klasse handelt, hat der Betreiber zusätzlich

1. den Sicherheitsbericht nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 12. BImSchV unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen an Betriebsbereiche der oberen Klasse für den betreffenden Betriebsbereich gelten, zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen, wobei § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 3 12. BImSchV entsprechend gilt,
2. die Pflichten nach § 3 dieses Gesetzes in

(3) ¹Der Betreiber eines Betriebsbereichs, der ab dem 1. Juni 2015 aus anderen Gründen als Änderungen seiner Anlagen oder seiner Tätigkeiten, die eine Änderung ihres Inventars gefährlicher Stoffe zur Folge haben, unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fällt oder eine Änderung seiner Einstufung als Betriebsbereich der unteren oder oberen Klasse erfährt, hat

1. *unverändert*
2. *unverändert*

²In den Fällen des Satzes 1 gelten dessen Anforderungen abweichend von Absatz 1, wenn sie vor dem [Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] **zu erfüllen sind.**

(4) Sofern es sich in den Fällen des Absatzes 3 um einen Betriebsbereich der oberen Klasse handelt, hat der Betreiber zusätzlich

1. den Sicherheitsbericht nach § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 12. BImSchV unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderungen an Betriebsbereiche der oberen Klasse für den betreffenden Betriebsbereich gelten, zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen, wobei _____ § 9 Abs. 3 12. BImSchV entsprechend gilt,
2. die Pflichten nach § 3 dieses Gesetzes in

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/8414

*Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie
und Klimaschutz*

Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1
12. BImSchV unverzüglich, spätestens jedoch
bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeit-
punkt, zu dem die Anforderungen an Be-
triebsbereiche der oberen Klasse für den be-
treffenden Betriebsbereich gelten, zu erfüllen,
wobei § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit
§ 10 Abs. 2 bis 4 12. BImSchV entsprechend
gilt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft.

Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1
12. BImSchV unverzüglich, spätestens jedoch
bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeit-
punkt, zu dem die Anforderungen an Be-
triebsbereiche der oberen Klasse für den be-
treffenden Betriebsbereich gelten, zu erfüllen,
wobei _____ § 10 Abs. 2 bis 4
12. BImSchV entsprechend gilt.“

Artikel 2

unverändert